Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und Essengeld für die kommunalen Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick sowie die Kindertagespflegestellen (Kitasatzung – KitaS)

Auf der Grundlage von

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung
- § 90 Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zurzeit gültigen Fassung
- §§ 2a, 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) in der zurzeit gültigen Fassung
- Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit gültigen Fassung
- Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege vom 28.06.2023 in der zurzeit gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in der Sitzung am 06.06.2024 die folgende Kitasatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Aufnahme in Kindertagesbetreuung finden vorrangig Kinder der Stadt Zehdenick gemäß KitaG in der jeweils gültigen Fassung. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge), einschließlich Frühstück und Vesper, sowie eine Gebühr für das Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen, nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflegeeinrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung.

(2) Gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz muss ab Vollendung des ersten Lebensjahres die erste MMR-Impfung (Masernschutz) erfolgen. Die zweite MMR-Impfung muss ab der Vollendung des zweiten Lebensjahrs erfolgen. Legt/Legen der/die Personensorgeberechtigte/n bei Minderjährigen keinen Nachweis zum Masernschutz vor, gilt für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ohne erste MMR-Impfung und für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres ohne zweite MMR-Impfung ein Betreuungsverbot. Gleichzeitig muss in diesen Fällen das Gesundheitsamt informiert werden.

(3) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Stadt Zehdenick ist, müssen vor Aufnahme vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang und von der Wohnortkommune eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3 Elternbeitragspflichtige / Elternbeitragsschuldner / Elternbeitragspflicht

(1) Elternbeitragspflichtige und somit Elternbeitragsschuldner sind die personensorgeberechtigten Elternteile. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Elternbeitragspflichtigen. In diesem Falle ist ein Negativ-Bescheid des zuständigen Jugendamtes vorzulegen, welches nicht älter als ein halbes Jahr ist. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Elternbeitragspflichtige.

(3) Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte.

(5) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben; erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird der hälftige Beitrag fällig.

(6) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, das heißt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien.

(7) Die Elternbeitragspflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(8) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften für die gleiche Schuld als Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zum Vertragsablauf bestehen.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Elternbeitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

§ 5 Fälligkeit des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig. Wird der Bescheid dem/den Elternbeitragspflichtigen erst nach dem Fälligkeitsdatum des Satzes 1 bekannt gegeben, wird der Elternbeitrag am 15. des Folgemonats fällig.

(2) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) auf eine im Bescheid genannte Bankverbindung unter Angabe des Kassenzeichens als Verwendungszweck.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der kostenpflichtigen Beitreibung im Vollstreckungsverfahren.

§ 6 Maßstab für den Elternbeitrag

(1) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Elternbeitragsfestsetzung ausschlaggebend:

a) für Kinder bis zur Einschulung

wöchentliche Betreuungszeiten
bis 30 Stunden
bis 35 Stunden
bis 40 Stunden
bis 45 Stunden
bis 50 Stunden
über 50 Stunden

b) für Kinder im Grundschulalter

Folgende Zeiten gelten als Schulzeit und werden nicht als Betreuungszeiten berücksichtigt:

1.-2. Klasse von 8:00 bis 12:00 Uhr, 3.-4. Klasse von 8:00 bis 12:45 Uhr und 5.-6. Klasse von 8:00 bis 13:30 Uhr. Die Kinder werden nur in der vertraglichen Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen erfolgt keine Betreuung in der Kindertagesstätte.

wöchentliche Betreuungszeiten
bis 10 Stunden
bis 20 Stunden
bis 25 Stunden
bis 30 Stunden
über 30 Stunden

(2) Der Elternbeitrag wird nach der Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie, der Zugehörigkeit zur Altersgruppe sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

(3) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Elternbeitragspflichtige, die nicht bereit sind, gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen für ihre Kinder den Höchstbeitrag.

(4) Lebensgemeinschaften werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe des Elternbeitrages wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Eltern im Sinne dieser Vorschritt sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Bei nachweislich getrenntlebenden Elternteilen werden das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils und die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Der Unterhalt ist durch einen

Unterhaltstitel nachzuweisen, ansonsten wird der Unterhalt nach Düsseldorfer Tabelle zum Ansatz gebracht.

(5) Grundsätzlich wird vom Jahreseinkommen der Eltern zum Zeitpunkt der Ermittlung ausgegangen. Verändert sich das Jahreseinkommen mindestens um eine Stufe der Beitragstabelle (Anlage 1), kann die Ermittlung des Elternbeitrages auf Antrag der Personensorgeberechtigten mehrmals im Jahr durchgeführt werden. Die Neufestsetzung erfolgt für das gesamte aktuelle Jahr.

(6) Der Träger nimmt jährlich eine Einkommensüberprüfung für das Vorjahr vor. Dafür sind Nachweise in Form der Erklärung zum Elterneinkommen bis zum 31. Mai des Jahres vorzulegen. Im Ergebnis der Überprüfung erfolgt eine Neufestsetzung des Elternbeitrages rückwirkend für das Vorjahr und ab Januar des aktuellen Jahres.

(7) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres für die Berechnung der Kostenbeiträge zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbstständigen kein aktueller Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommenselbsteinschätzung): Diese ist von einem Steuerberater zu bestätigen.

(8) Die Beitragspflichtigen sind bei der Einkommensüberprüfung zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise nicht fristgerecht nach, wird der jeweilige Höchstbeitrag festgesetzt.

(9) Sind die Beitragspflichtigen Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zahlen sie den geringsten Elternbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfangs (Anlage 1).

(10) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten. Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Kostenbeiträge vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

(11) Bei der Neuaufnahme von Kindern bis zum Schuleintritt setzt die Aufnahme eine Eingewöhnungsphase von in der Regel 4 Wochen voraus. Diese beginnt mit dem ersten Tag des Betreuungsverhältnisses. Die Eingewöhnungsphase wird auf max. 4 Betreuungsstunden pro Tag festgesetzt. Der Elternbeitrag in der Eingewöhnungsphase beträgt maximal 2/3 des in der Anlage 1 ausgewiesenen Beitrags bis zu einem bereinigten Jahreseinkommen von 21.000,- EUR bei 30 Wochenstunden (9,00 EUR). Dieser Beitrag verringert sich um jeweils 10% pro Kind bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern.

(12) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der Elternbeitrag. Die Verringerung erfolgt über die Einkommensstufen. Bei Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind ist bei mehreren Einkommensstufen der Elternbeitrag entsprechend Anlage 1 zu entrichten.
Familien mit mehr als vier unterhaltsberechtigten Kindern zahlen den geringsten Elternbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfangs (Anlage 1). Alle Beiträge werden auf volle Eurobeträge abgerundet. Änderungen über Anzahl der Kinder müssen dem Träger schriftlich bekanntgegeben werden. Führt die

Änderung zur Beitragsermäßigung gilt diese ab dem Folgemonat nach der Bekanntgabe. Führt die Änderung zur Beitragserhöhung gilt diese ab dem Folgemonat, in dem der Tatbestand eingetreten ist.

(13) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen wird kein Elternbeitrag erhoben, wenn:

1. sich die Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden,
2. sich die Kinder ab dem Schuljahr 2023/2024 im vorletzten Jahr vor der Einschulung befinden und
3. die Kinder ab dem Schuljahr 2024/2025 das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden.

Dies gilt nicht für das Essengeld. Näheres regelt der § 17a Abs. 1 und 3 KitaG.

§ 7 Jahreseinkommen

(1) Als Einkommen gilt die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldwert des Kalenderjahres.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen), hierzu zählen alle Einkommensarten und einkommensgleiche Vorteile, die der Arbeitgeber gewährt sowie Jahressonderzahlungen oder andere gezahlte Leistungen,
- Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. Einnahmenüberschussrechnung bei selbstständiger Arbeit (alternativ eine betriebswirtschaftliche Auswertung oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und Firmenbeteiligungen,
- Unterhaltsleistungen an die Gebührenpflichtigen oder an das Kind, für welches die Gebühr zu zahlen ist,
- Renten,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz oder anderen sozialen Gesetzen,
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Gebührenpflichtigen),
- Honorare,
- Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtung.

Das Elterngeld gehört zu den positiven Einkünften, soweit es einen Freibetrag von 300,- EUR überschreitet.

Ausnahmen regelt § 2a Abs. 2 KitaG näher.

Nicht zum Einkommen dieser Satzung gehören das Kindergeld, Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

(3) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des getrennt oder zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht möglich.

(4) Für die Berechnung des Elterneinkommens sind abzusetzen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,

2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,

3. Beiträge zu den öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und

4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbungskosten). Hier wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemäß § 9a Einkommensteuergesetz (EStG) bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften gewährt. Sollten die tatsächlichen Werbungskosten nachweislich den in § 9a EstG genannten Arbeitnehmer-Pauschbetrag überschreiten, so werden diese in voller Höhe abgesetzt.

(5) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt gehörende Familienangehörige werden von den Einkünften abgesetzt.

(6) Die Einkünfte sowie die abziehbaren Aufwendungen sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind u.a. Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensnachweise nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Einkommensteuerbescheide und Zahlungsnachweise.

(7) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist von einer durch den Steuerberater bestätigten vorläufigen betriebswirtschaftlichen Auswertung auszugehen. Der Einkommensteuerbescheid ist nach Eingang bei den Personen-sorgeberechtigten unverzüglich vorzulegen. Der Bescheid über die Erhebung von Elternbeiträgen wird auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens korrigiert.

(8) Insofern sich Abweichungen bei der Überprüfung des jeweiligen Einkommens ergeben, ist der Träger zur Neufestsetzung des Elternbeitrags berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

§ 8 Frühstück/Vesper und Versorgung mit Mittagessen

(1) In den kommunalen Kindertagesstätten ist eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten. Es werden Frühstück und Vesper angeboten. Die Kosten für Frühstück und Vesper sind Teil der Betriebskosten und im Elternbeitrag enthalten.

(2) In allen kommunalen Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege wird eine Versorgung mit Mittagessen angeboten. Die Elternbeitragspflichtigen entrichten einen Zuschuss in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld).

(3) Die abgabenrechtlichen Regelungen dieser Satzung finden auf das Essengeld Anwendung.

(4) Das Essengeld wird monatlich auf der Grundlage von 20 Portionen berechnet.

Für betreute Kinder bis zur Einschulung beträgt das Essengeld monatlich 37,00 EUR (1,85 EUR x 20) und für Kinder im Grundschulalter 39,00 EUR (1,95 EUR x 20).

(5) Viermal jährlich, in der Regel in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober, wird die tatsächliche Anzahl der Essenportionen ermittelt. Die Elternbeitragspflichtigen erhalten einen Bescheid, der die Rückzahlung bzw. Nachforderung durch den Träger regelt. Die Rückzahlung bzw. Nachforderung wird bis zum 15. des Folgemonats nach Bescheiderstellung fällig.

(6) Die Abmeldung des Mittagessens hat bis zum im Betreuungsvertrag festgelegten Zeitpunkt telefonisch oder schriftlich (z.B. per Mail) bei der von der Stadt Zehdenick benannten Person in der jeweiligen Einrichtung zu erfolgen. Sollte die Abmeldung verspätet erfolgen, so gilt dies als Anwesenheitstag. Bei Widerspruch gegen den Korrekturbescheid werden nur schriftliche Abmeldungen anerkannt.

(7) Liegen für die Teilnahme am Mittagessen von Kindern, deren Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, Kostenübernahmeerklärungen für die Mehraufwendungen durch das zuständige Jobcenter vor, so entfällt der zu entrichtende Eigenanteil.

§ 9 Kindertagespflege

(1) Kann der Anspruch auf Kindertagesbetreuung durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Zehdenick nicht gewährleistet werden oder entspricht es dem Wunsch der Personensorgeberechtigten, ist die Betreuung der Kinder in folgenden Altersstufen in der Kindertagespflege entsprechend der vorhandenen Betreuungsplätze zu ermöglichen:

1. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenkinder),
2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder),
3. schulpflichtige Kinder (Hortkinder).

(2) Die Voraussetzungen für die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle sowie die Erhebung des Elternbeitrages zur Betreuung in Kindertagespflegestellen regelt das Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege vom 28.06.2023 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 10 Sonderregelungen

(1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Stadt Zehdenick haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte. Die Aufnahme kann auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Der Kostenbeitrag wird nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz leitet sich vom in der Anlage 1 dargestellten Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsart ab. Der jeweilige monatliche Höchstbeitrag wird durch 20 Tage dividiert, sodass ein Tagessatz für die jeweilige Betreuungsart ermittelt werden kann. Die Antragssteller sind die Beitragsschuldner. Der Beitrag wird in einem gesonderten Bescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen nach Zugang festgesetzt.

(2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung in den folgenden Zeiten

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr für die Klassenstufen 1 und 2,
von 08:00 Uhr bis 12:45 Uhr für die Klassenstufen 3 und 4 und
von 08:00 Uhr bis 13:30 Uhr für die Klassenstufen 5 und 6

möglich.

Der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß Betreuungsvertrag kann dadurch maximal um die Schulzeit erweitert werden.

(3) Wird die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit mehr als einmal überschritten, wird von den Elternbeitragspflichtigen zum regulären Elternbeitrag ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 20,- EUR pro Kind und angefangener Stunde erhoben. Der Beitrag wird in einem gesonderten Bescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen nach Zugang festgesetzt.

§ 11 Schließzeiten

(1) Die Kindertagesstätten können an den sogenannten Brückentagen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden.

(2) In den Sommerferien findet in den Kindertagesstätten eine dreiwöchige Bedarfsöffnung statt. Der Hort der Kernstadt der Stadt Zehdenick hat zwei Standorte. In den Ferien wird nur ein Standort geöffnet sein.

(3) Sollte während der Schließzeiten und der Zeit der Bedarfsöffnung eine Betreuung notwendig sein, ist dieser Bedarf bis zum 15. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres zu beantragen und nachzuweisen. Während der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte. Die Stadt Zehdenick stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfs zumindest eine Einrichtung die Betreuung übernimmt.

(4) Die Schließzeiten, die Zeit der Bedarfsöffnung sowie die Bekanntgabe des Standortes des Hortes für die Ferien- und Bedarfsbetreuung werden bis spätestens 31. Mai des Vorjahres durch den Träger bekannt gegeben.

(5) An bis zu vier Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Kindertagesstätte rechtzeitig, aber mindestens 3 Monate im Voraus, über den Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert.

§ 12 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Der/Die Personensorgeberechtigte/n kann/können den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Vertragspartner an.

(2) Die Stadt Zehdenick kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
- ein Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz oder
- weitere schwerwiegende Gründe vorliegen.

Eine Wiederaufnahme auf Antrag ist möglich.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 6 dieser Satzung als Beitragsschuldner vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe des Beitrages betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- EUR gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg geahndet werden.

§ 14 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigen Elternteils bei dem das Kind lebt, erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und Essengeld für die kommunalen Kindertagesstätten sowie die Kindertagespflegestellen in der Stadt Zehdenick (Kitasatzung – KitaS) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zehdenick, den 13.06.2024

Lucas Halle
Bürgermeister